S 11 (4) RA 73/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 (4) RA 73/04
Datum	27.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Der am 00.00.1973 geborene KlÃ¤ger hatte am 02.11.2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem am 00.00.1970 geborenen und am 17.11.2003 verstorbenen D begrÃ¼ndet, der bei der Beklagten gesetzlich rentenversichert war.

Seinen Antrag auf Witwerrente vom 22.12.2003 begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger mit dem Verweis auf eine Entscheidung des SG DÃ¼sseldorf, das in einem vergleichbaren Fall auf eine Hinterbliebenenrente erkannt habe. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.01.2004 mit der BegrÃ¼ndung ab, Witwerrente setze eine gÃ¼ltige Ehe voraus; auch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 habe die Vorschrift des Â§ 46 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung

â (SGB VI) nicht entsprechend abgeÃ¤ndert. Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 09.02.2004 wies die Beklagte mit Bescheid vom 29.03.2004 zurÃ¼ck.

Hiergegen richtet sich die am 22.04.2004 erhobenen Klage.

Der KlÃ¤ger wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Er hÃ¤lt die NichtberÃ¼cksichtigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Rahmen des Â§ 46 SGB VI fÃ¼r diskriminierend.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.01.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.03.2004 zu verurteilen, ihm Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen D unter Zugrundelegung eines Versicherungsfalls vom 17.11.2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt an ihrer bisherigen Auffassung fest.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie die Ã¼brige Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Die Gesichtspunkte, die nach dem Urteil des BSG vom 29.01.2004 (B 4 RA 29/03 R) gegen die ZulÃ¤ssigkeit einer Klage des Versicherten auf Zusicherung oder Feststellung eines zukÃ¼nftigen Rentenanspruchs seines Lebenspartners sprechen, greifen im vorliegenden Fall nicht, da der hiesige KlÃ¤ger einen Anspruch aus der Versicherung seines verstorbenen Lebenspartners geltend macht.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtene Entscheidung der Beklagten nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da er keinen Anspruch auf Witwerrente aus der Versicherung seines verstorbenen Lebenspartners hat. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder direkt aus Â§ 46 SGB VI, noch ist diese Vorschrift verfassungskonform im Sinne des klÃ¤gerischen Begehrens auszulegen. Auch ist sie nicht verfassungswidrig, so dass das Gericht das Verfahren nicht nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auszusetzen und die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen hat.

Ein Rentenanspruch ergibt sich nicht aus Â§ 46 SGB VI.

Nach Â§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VI haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartzeit (Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) erfÃ¼llt hatte. Ein Anspruch auf groÃe Witwen- und Witwerrente besteht nach nÃ¤herer MaÃgabe von Â§ 46 Abs. 2 SGB VI.

Der KlÃ¤ger ist nicht Witwer des verstorbenen Versicherten.

Die Tatbestandsmerkmale "Witwer" und "Ehegatte" in Â§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VI setzen das Bestehen einer nach Familien- und Personenstandsrecht wirksam geschlossene Ehe voraus (BSGE 33, 219, 220 f; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.05.2003 â L 8 RA 2/03; LÃ¶ns, in: Kreikebohm, SGB VI, Â§ 46, Rn 3; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung â SGB VI, Â§ 46, Rn 13; Emmerich, in: GK-SGB VI, Â§ 46, Rn 14; GÃ¼rtner, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Â§ 46 SGB VI, Rn 4). EheÃ¤hnliche LebensverhÃ¤ltnisse genÃ¼gen den Anforderungen der Vorschrift nicht (BSG SozR 2200 Â§ 1264 Nr. 5; BSG, NJW 1995, 3270 f; zur gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft vor EinfÃ¼hrung der eingetragenen Lebenspartnerschaft SG Berlin, Urteil vom 27.03.1995 â S 15 An 6095/94).

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft i.S.d. des Gesetzes Ã¼ber die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz â LPartG) ist keine Ehe im familien- und personenstandsrechtlichen Sinne, denn sie kann nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG nur von Personen gleichen Geschlechts begrÃ¼ndet werden. Somit steht das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausschlieÃlich Personen offen, die miteinander keine Ehe eingehen kÃ¶nnen (BVerfGE 105, 313, 347; BSG, Urteil vom 29.01.2004, a.a.O.).

Â§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist auch nicht etwa verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleichgesetzt werden muss (auch hierzu BSG, a.a.O.).

Dies ergibt sich nicht â wie der KlÃ¤ger unter Verweis auf das Urteil des SG DÃ¼sseldorf vom 23.10.2003 (S 27 RA 99/02) meint â aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Das SG DÃ¼sseldorf stÃ¼tzt seine Argumentation weitgehend darauf, die Hinterbliebenenrente solle den Wegfall eines gegen den verstorbenen Versicherten gerichteten Unterhaltsanspruchs ausgleichen, wie ihn aber Â§ 5 LPartG jedoch auch bei einer eingetragenenen Lebenspartnerschaft anordne. Zwar ist dieser Verweis auf den Regelungszweck von Â§ 46 SGB VI (hierzu etwa VDR-Kommentar SGB VI, Â§ 46, Anm 1.1.) zutreffend (Wenner, Soziale Sicherheit 2002, S. 268, 270). Die Anspruchsgrundlage lautet jedoch nicht etwa dahingehend, dass jeder Ausfall eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs wegen Todes des Passivlegitimierten im Wege der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden mÃ¼sse, sondern begrenzt den Anspruch bewuÃt auf den Ausfall von AnsprÃ¼chen auf Ehegattenunterhalt.

Diese BeschrÃ¤nkung hat ihren Grund auch nicht etwa in einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke. Eine verfassungskonforme Auslegung ist nur dann mÃ¶glich, wenn der Sinn, den das Gericht der auzulegendenden Vorschrift beimisst, nicht im Gegensatz zum erklÃ¤rten oder erkennbaren Willen des Gesetzgebers steht (so bereits BVerfGE 2, 266, 282; 8, 28, 34). Eine dem Willen des verfassungsmÃ¤Ã□ig legitimierten Gesetzgebers zuwiderlaufende richterliche Gesetzesauslegung wÃ¤re ein unzulÃ¤ssige Eingriff des erkennenden Gerichts in die Kompetenzen des Gesetzgebers und des BVerfG, das allein dazu berufen ist, dem GG widersprechende Gesetze fÃ¼r verfassungswidrig zu erklÃ¤ren (BVerfGE 8, 28, 34 f.). Das erkennende Gericht darf daher nur solche RegelungslÃ¼cken im Wege richterlicher Analogie ausfÃ¼llen, die planwidrig (d.h. vom Gesetzgeber unbeabsichtigt) entstanden sind. Dies ist jedoch bei der NichtberÃ¼cksichtigung eingetragener Lebenspartnerschaften im Rahmen des Â§ 46 SGB VI nicht der Fall; vielmehr hat sich der Gesetzgeber bei Schaffung des LPartG bewuÃ□t gegen eine Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in das Recht der Renten wegen Todes entschieden (nÃ¤her Wenner, a.a.O., 270, 272; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.05.2003 â□□ L 8 RA 2/03; SG KÃ¶ln, Urteil vom 12.12.2002 â□□ S 2 RA 49/02).

SchlieÃ□lich ist die BeschrÃ¤nkung der Witwerrente auf das Vorliegen einer Ehe im Rechtssinne auch nicht verfassungswidrig (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Das Gericht brauchte daher das Verfahren nicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen.

In der von der Gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Differenzierung zwischen Ehen einerseits und eingetragenen Lebenspartnerschaften andererseits liegt kein VerstoÃ□ gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz). Der Gesetzgeber nimmt zwar, indem er gleichzeitig eine Unterhaltspflicht eingetragener Lebenspartner begrÃ¼ndet, die Vorschriften Ã¼ber die Hinterbliebenenrente jedoch unverÃ¤ndert lÃ¤sst, eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung vor, diese ist jedoch â□□ insbesondere angesichts des vom Gericht zu respektierenden gesetzgeberischen Ermessenspielraums â□□ gerechtfertigt, denn sie beruht auf einem sachlichen Grund und erfolgt nicht willkÃ¼rlich.

Die gesetzliche Differenzierung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft als einer in Ã¤hnlicher Form institutionalisierten (und mit teilweise gleichen Rechtsfolgen versehenen) Lebensgemeinschaft stellt eine Ungleichbehandlung dar, die verfassungsrechtlicher Rechtfertigung bedarf (Wenner, a.a.O., S. 270 f.). Die GrundsÃ¤tze, wonach eine Differenzierung zwischen ehelicher und nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft in ihrer gleichsam herkÃ¶mmlichen Form auch angesichts Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden ist (hierzu etwa BSG, NJW 1995, 3270 f.), sind auf die Differenzierung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft jedenfalls in FÃ¤llen wie dem vorliegenden nicht anwendbar. Denn die eingetragene Lebenspartnerschaft setzt Rechtsfolgen fÃ¼r die Lebenspartner, die denen der Ehe in entscheidenden Punkten nachgebildet sind. Dass Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne der verfassungsrechtlichen Dogmatik zu Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 49, 148, 165)

"wesentlich gleich" sind, ergibt sich aus dem in Â§ 5 LPartG angeordneten Unterhaltsanspruch der Lebenspartner gegeneinander in Verbindung mit dem Umstand, dass der Anspruch aus Â§ 46 SGB VI â wie dargelegt â gerade diesen Anspruch ersetzen soll.

Dennoch fÃ¼hrt die Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte nicht bereits zur Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und somit zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Je nach IntensitÃ¤t der Ungleichbehandlung ist es nach der Rechtsprechung des BVerfG ausreichend, wenn es (bei Ungleichbehandlungen geringerer IntensitÃ¤t) einen sachlichen Grund fÃ¼r die Unterscheidung gibt oder aber wenn (bei Ungleichbehandlungen grÃ¶Ãerer IntensitÃ¤t) die Unterscheidung einen legitimen Zweck verfolgt und zu dessen Erreichung notwendig, geeignet und verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig ist (BVerfGE 88, 87, 96; 91, 389, 401). Die IntensitÃ¤t der Ungleichbehandlung bemiÃt sich danach, wie sehr das Differenzierungskriterium einem der nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Kriterien Ã¤hnelt, in welchem MaÃe die Betroffenen darauf Einfluss nehmen kÃ¶nnen und in welchem MaÃe die Ungleichbehandlung den Gebrauch grundrechtlich geschÃ¼tzter Freiheiten erschwert (BVerfG, a.a.O.).

An diesen Kriterien gemessen erscheint die vorliegende Ungleichbehandlung von geringerer IntensitÃ¤t. Sie knÃ¼pft nicht an ein nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotenes Differenzierungskriterium an. Auch hindert sie diejenigen, die eine eingetragenen Lebenspartnerschaft eingegangen sind nicht am Gebrauch ihrer Freiheitsgrundrechte: Die den Freiheitsgrundrechten zuzurechnende Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) schÃ¼tzt nicht auch RentenansprÃ¼che nach Â§ 46 SGB VI (BVerfGE 97, 271, 284), denn sie erfasst sozialversicherungsrechtliche AnsprÃ¼che nur, wenn diese auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Rechtsinhabers beruhen (BVerfGE 69, 272, 300; 72, 9. 18 ff.). Zwar kÃ¶nnen eingetragene Lebenspartner keinerlei Einfluss darauf nehmen, ob die Rechtsfolgen einer Ehe auf sie Anwendung finden oder nicht, jedoch muss dieses Kriterium angesichts der beiden anderen, die nicht fÃ¼r eine Ungleichbehandlung ausgeprÃ¤gterer IntensitÃ¤t sprechen, zurÃ¼cktreten. Dies gilt umso mehr als es eingetragenen Lebenspartnern mÃ¶glich ist, eingedenk fehlender Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung privat fÃ¼r den Todesfall vorzusorgen.

Die vorliegende Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da es einen sachlichen Grund fÃ¼r die Unterscheidung gibt, sie somit nicht willkÃ¼rlich erscheint. Sachlicher Grund der Ungleichbehandlung ist die Wesensverschiedenheit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, die sich insbesondere darin Ã¤uÃert, dass die Ehe unter dem besonderen Schutz des GG steht (hierzu und zum Folgenden ausfÃ¼hrlich LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch wenn hieraus kein Benachteiligungsgebot zur Schlechterstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften gegenÃ¼ber der Ehe resultiert (BVerfG, Urteil vom 17.07.2002 â 1 BvF 1/01 und 2/01), so rechtfertigt die herausgehobene verfassungsrechtliche Stellung der Ehe es doch, der Ehe weitere und fÃ¼r den Betroffenen gÃ¼nstigere Rechtsfolgen zuzuordnen als anderen Lebensgemeinschaften. Aus gesellschaftlichen Tendenzen hin zur Ãffnung

des Rechtsinstituts Ehe auch fÃ¼r gleichgeschlechtliche Lebenspartner lÃ¤sst sich eine entsprechende Ausweitung dieses verfassungsrechtlichen Schutzauftrages nicht ableiten, denn gesellschaftlicher Wandel ersetzt nicht Rechtsform (Pieroth/Schlink, Grundrechte, 13. Aufl., Rn. 640). Da es keinen Art. 6 Abs. 1 GG vergleichbaren grundgesetzlichen Schutzauftrag fÃ¼r eingetragene Lebenspartnerschaften gibt, durfte der Gesetzgeber das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 erlassen, ohne zugleich auch Â§ 46 SGB VI zu Ã¤ndern.

Die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist vor diesem Hintergrund eine erlaubte AusschÃ¶pfung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Bei der Frage, was er gleich und was er ungleich behandelt, kommt dem Gesetzgeber gerade im Sozialrecht ein weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum zu (BVerfGE 89, 365, 376; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl., 2004, Art. 3, Rn. 54). Die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 GG beruht stets auf einem Vergleich von LebensverhÃ¤ltnissen, die nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sind. Welche dieser Elemente maÃgebend dafÃ¼r sind, sie rechtlich gleich oder ungleich zu behandeln, entscheidet grundsÃ¤tzlich der Gesetzgeber (BVerfGE 13, 181, 202), der hierbei eine weitgehende Gestaltungsfreiheit genieÃt (BVerfGE 26, 302, 310). Die Gerichte dÃ¼rfen eigene politische und gesellschaftliche Auffassungen nicht an die Stelle derer des Gesetzgebers setzen und somit letztlich denjenigen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen vorzugreifen versuchen, aufgrund derer der Gesetzgeber seine Entscheidungen trifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Entscheidung Ã¼ber die Zulassung der Sprungrevision beruht auf den Â§Â§ 161 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Das Gericht misst der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu; insbesondere konnte das BSG in seinem Urteil vom 29.01.2004 (B 4 RA 29/03 R) nicht zur BegrÃ¼ndetheit einer Klage auf Witwen- oder Witwerrente aufgrund einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entscheiden.

Erstellt am: 22.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024